

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Studienordnung
für den Masterstudiengang
Intercultural Anglophone Studies
an der Universität Bayreuth
in der Fassung der Dritten Änderungssatzung
Vom 25. Februar 2005**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Module
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn, -dauer, -abschluß, ECTS
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Masterprüfung
- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im anglistischen Studiengang "Intercultural Anglophone Studies" an der Universität Bayreuth mit der Abschlußprüfung "Master of Arts" (M.A.) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies an der Universität Bayreuth (Prüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zielsetzung

¹ Dieser Studiengang dient der Vertiefung und Erweiterung des im Bachelorstudium der Anglistik oder Amerikanistik erworbenen Grundlagenwissens. ² Das Studienprogramm wird in der Reflexion auf Prozesse interkulturellen Verstehens konzentriert. ³ Unterschiedliche Formen der Kommunikation zwischen Kulturen werden in Sprach- und Literaturwissenschaft thematisiert. ⁴ Sprachliche, literarische und kulturelle Artikulationen aus anglophonen Ländern werden auf anspruchsvollem theoretischen Niveau erforscht. ⁵ Da das gesellschaftliche Handeln sich zunehmend in kulturellen Überschneidungssituationen vollzieht, setzt die erforderliche Berufskompetenz vertieftes Kulturwissen voraus. ⁶ So erfordert der Studiengang prinzipiell die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, zu informierter und sachlicher Diskussion und zur Abfassung kleinerer forschungsorientierter Arbeiten. ⁷ Der Studiengang fördert und entwickelt diese Grundfähigkeiten und führt an dafür ausgewählten Themen zu wissenschaftlicher Kompetenz in selbständiger Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und kritischer Beurteilung wissenschaftlicher Beiträge anderer Autoren. ⁸ Die Studierenden sollen befähigt werden, sich zu Experten in der Untersuchung der englischen Sprache oder (alternativ) der anglophonen Literaturen und Kulturen im Hinblick auf interkulturelle Prozesse zu entwickeln. ⁹ Ihr eigenständiges Urteilsvermögen in der Analyse komplexer sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Zusammenhänge soll verstärkt werden. ¹⁰ Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bereitet das Studium auch auf die Qualifizierung für eine wissenschaftliche Tätigkeit vor. ¹¹ Es bildet die Grundlage für weiterführende Studien (Aufbaustudiengänge, Promotion usw.).

§ 3

Module

- (1) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

ANG-M1 Schwerpunktbereich: Grundlagen (First level: Major area)

ANG-M2 Zusatzbereich (Minor area)

ANG-M3 Sprachpraktische Ausbildung (Style and register)

ANG-M4 Zweite Fremdsprache (Second foreign language)

ANG-M5 Schwerpunktbereich: Vertiefung (Second level: Major area)

ANG-M6 Submodul: Kulturwissenschaft berufsbezogen (Vocational applications of cultural studies (Sub-module))

ANG-M7 Anglophone Kulturstudien (Cultural studies (Anglophone world)).

- (2) ¹Angaben zu den Modulinhalten sind in Anhang 3 der Prüfungsordnung zu finden. ²Die Module und Bereiche werden im Modulhandbuch näher beschrieben. ³Zur Spezialisierung wird entweder Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft als Schwerpunktbereich gewählt. ⁴Die nicht als Schwerpunkt gewählte Teildisziplin wird Zusatzbereich. ⁵Ein Submodul besteht aus Wahlpflichtveranstaltungen.
- (3) ¹Als zweite Fremdsprache kann jede vom Lehrkörper des Sprachenzentrums unterrichtete Sprache außer Englisch gewählt werden. ²Auf begründeten Antrag können die Studienleistungen in den Modulen ANG-M3 und ANG-M4 teilweise oder ganz durch zusätzliche Studienleistungen (mit benoteten Leistungsnachweisen) in den übrigen Modulen ersetzt werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Zu den Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium der "Intercultural Anglophone Studies" siehe § 6 der Prüfungsordnung.

§ 5

Studienbeginn, -dauer, -abschluß, ECTS

- (1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester. ²Die Abfassung der Abschlussarbeit wird im Rahmen dieser Zeit durchgeführt.
- (3) Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 LP und der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 48 SWS.
- (4) ¹Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts abgeschlossen. ²Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Für jeden im Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ein Punktekonto geführt.
- (6) ¹Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 120. ²Die Aufteilung auf die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Anhang 3 der Prüfungsordnung.
- (7) Angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nach § 8 der Prüfungsordnung werden entsprechend in Leistungspunkte verrechnet.

§ 6

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Übungen, Pro- und Hauptseminare Kolloquien und Oberseminare.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (3) Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb, dem Erhalt und der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse.
- (4) In Proseminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten geübt.
- (5) ¹Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. ²Sie bilden somit neben den

Vorlesungen die wichtigste Veranstaltung des Studiums überhaupt. ³Ein Spezialseminar ist ein thematisch speziell ausgerichtetes Hauptseminar. ⁴Bedingung für den Nachweis erfolgreicher Teilnahme am Hauptseminar M1.1 sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form einer schriftlich vorgelegten Hausarbeit. ⁵Im Übrigen ist die erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar und am Spezialseminar von einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung abhängig.

- (6) In Kolloquien werden klassische und neue methodische und analytische Ansätze diskutiert und auf ihre konkrete Anwendung in Forschungsprojekten bezogen.
- (7) Oberseminare dienen dem Informations- und Meinungsaustausch zu Forschungsprojekten und zu speziellen Problemen der Forschung.

§ 7

Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die im Anhang 3 der Prüfungsordnung genannten Leistungsnachweise sind zu erwerben. ²Die Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert. ³Die Wahlpflichtveranstaltungen im Schwerpunkt- oder Zusatzbereich können auf Antrag im Umfang von bis zu vier LP durch Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen der Universität Bayreuth ersetzt werden.
- (2) Wird bei der Beantragung der Zulassung zur Prüfung keine sprach- oder literaturwissenschaftliche Bachelor-Abschlussarbeit (Thesis) nachgewiesen, ist bis vor der Zulassung zur letzten Prüfungsteilleistung auch im zweiten Hauptseminar des Schwerpunktbereiches ein benoteter Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme mit einer Hausarbeit nachzuweisen.

§ 8

Masterprüfung

- (1) ¹Die für die Prüfungsgesamtnote relevante Masterprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (Dauer 4 Zeitstunden), wobei das Thema in der Regel aus dem Schwerpunktbereich zu wählen ist; einer mündlichen Prüfung (Dauer 60 Minuten) über eine Reihe verschiedener Themen in der Regel aus dem Schwerpunktbereich, die

kenntnisreich und kritisch dargestellt werden müssen; und aus der Abschlußarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten zur Verfügung steht.² Mit Ausnahme der Abschlußarbeit können die genannten Prüfungsleistungen im Anschluß an Lehrveranstaltungen des Studiums erbracht werden.³ Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache geführt.

- (2) ¹ Der Kandidat stellt im Rahmen der Einschreibung in den Studiengang "Intercultural Anglophone Studies" einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission. ² Für nähere Informationen wird auf § 7 der Prüfungsordnung verwiesen.

§ 9

Studienberatung

- (1) ¹ Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ² Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ³ Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹ Im Lauf jeden Semesters führt der Fachberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. ² Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen einzelne Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten erstmalig für den Masterstudiengang "Intercultural Anglophone Studies" an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind.

*) Die Dritte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studenten können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Studienplan (Beispiel)

Semester Veranstaltungen	1	2	3	4
Schwerpunkt- Bereich Pflicht: HS HS Kolloquium Wahlprogramm	L 2 SWS	HS 2 SWS (T) 2 SWS	2 SWS	Abschluß- arbeit (26 LP) Kolloquium 1 SWS (T) 2 SWS
Zusatzbereich Wahlprogramm	2 SWS	2 SWS		
M1/M2 Wahlprogramm	4 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS
M3 Ü Style/Register			L 2 SWS	
M4 Übungen		L 2 SWS	T 2 SWS	
M5 Wissenschafts- Lehre	L 4 SWS			
M6 Kulturwissen- schaft: berufsbezogen (Wahlp.)	2 SWS	2 SWS	2 SWS	
M7 Kulturstudien (Wahlpflichtb.)	L 2 SWS	L 2 SWS	L 2 SWS	
SWS	16	14	12	6
Leistungs- Nachweise	3	2	2	
Hausarbeit	HS- Arbeit			
Prüfungs- Leistungen		Fachklausur (13 LP)	Mündl. Prüfung (13 LP)	Abschlußarbeit (siehe oben)

Legende: T = Teilnahmenachweis, L = Leistungsnachweis, LP = Leistungspunkte.

Die mündliche Prüfung wird im Schwerpunktbereich durchgeführt.

Die SWS-Summen können aufgrund spezifischer Lehrangebote zu M4, M6 und M7 divergieren.

In der Zuordnung zu einzelnen Semestern hat der Plan weitgehend Beispielcharakter und läßt sich an individuelle Studienbedingungen anpassen.